# S A T Z U N G

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen T.V.O. 1897 Marktredwitz e.V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Marktredwitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wunsiedel eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Mitgliedschaft des Vereins im Bayer. Landessportverbandes

(1a) Der Verein ist Mitglied im BLSV.
b) Die Satzung des BLSV wird anerkannt.
c) Die Jugendordnung des BLSV wird anerkannt.

## § 3 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Allen Mitgliedern wird Gelegenheit gegeben, durch Turnen und Sport sich körperlich und geistig zu stärken und so zur Förderung der Volksgesundheit beizutragen. Besondere Zielsetzung gilt hierbei der Nachwuchs- und Jugendarbeit.

(2a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

e) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

f) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

g) Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Verein verfolgt keinerlei parteipolitische Bestrebungen und Fragen religiöser und weltanschaulicher Art.

## § 4 Mitgliedschaft, Erwerb

(1a) Mitglied, aktiv oder passiv, kann jede natürliche Person werden. Dies gilt ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse oder der Religionszugehörigkeit.

b) Aufnahmefähig sind aktive und passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

c) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Turnrat.

(2) Eine Ablehnung durch den Turnrat ist unanfechtbar.

(3) Bei allen Veranstaltungen, die vom Verein oder von den anderen Verbänden durchgeführt werden, oder auf dem Weg zu und von Veranstaltungen, sind sämtliche Mitglieder gegen Unfall über den BLSV versichert.

(4) Der Verein haftet nicht für die in die Übungsstunden oder in Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.

## § 5 Mitgliedschaft, Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, sowie durch Auflösung des Vereins.

(2) Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

(3) Der freiwillige Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

(4a) Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu entrichten.

b) In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Turnrats darauf verzichtet werden.

(5) Ein Mitglied kann vom Turnrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

b) sich in grober und wiederholter Weise gegen die Satzung Verstöße zuschulden kommen ließ,

c) wegen unehrenhaftem Verhalten und des Verlustes bürgerlicher Ehrenrechte dem Verein Schaden zugefügt hat,

d) seiner Beitragspflicht trotz vorheriger Mahnung mindestens drei Monate nicht nachgekommen ist..

(6) Für einen solchen Beschluss müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gestimmt haben.

(7) Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich an den 1. Vorsitzenden zurück zu geben.

§ 6 Beiträge

(1a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(b) Über die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung.

(2) Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die durch die Mitglieder zu erbringen sind.

(3) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

(4) Stundungen oder Erlass von Beiträgen sind beim Turnrat zu beantragen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Verein sind der Vorstand, der Turnrat und sie Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) im Sinne des § 26 BGB besteht aus

a) 1. Vorsitzenden
b) stellvertretendem Vorsitzenden
c) 1. Schriftführer

(2a) Jeweils zwei Personen des Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt.

b) Im Innenverhältnis gilt, dass der Turnrat jeweils in seiner 1. Sitzung nach der Generalversammlung die Höhe des Betrags, über den der Vorstand beim Abschluss von Geschäften für den Einzelfall frei verfügen kann, festlegt.

c) Im Ausnahmefall und im Rahmen einer dringlichen Anordnung kann der Vorstand diesen Betrag auch überschreiten. Der Turnrat muss in der nächsten Turnratssitzung darüber befinden.

(3a )Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

b) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Turnrat in dessen nächster Sitzung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzu zu wählen.

(4) Änderungen der Vorstandschaft sind dem zuständigen Amtsgericht unverzüglich bekanntzugeben.

§ 9 Turnrat, bestehend aus

1a) 1. Vorsitzendem

b) stellvertretendem Vorsitzenden

c) 1. Schriftführer

d) stellvertretendem Schriftführer

e) 1. Kassier

f) stellvertretendem Kassier

g) Wart für Öffentlichkeitsarbeit

h) Turnwart

i) Leiter der Versehrten- Sportgruppe

j) Leiter der Handballabteilung

k) Kegelwart

l) weiteren 4 Turnräte

(2)Zum § 9 Abs. g-k können in Abwesenheit des Wartes oder Leiters von diesem stimmberechtigte Stellvertreter bestimmt werden, die Vereinsmitglieder sein müssen.
(3) Die Mitglieder des Turnrates werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
(4) Scheidet ein Turnratsmitglied vorzeitig aus, steht dem Turnrat das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

§ 10 Aufgaben des Turnrats

(1a) Der 1. Vorsitzende beruft nach Erfordernis Sitzungen und Versammlungen ein., führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen.

b) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

(2a)Der 1. Kassier hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins inne. Er hat die Einkassierung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen, die Kasse zu verwalten und über die Kassenverwaltung dem Verein gegenüber Rechnung abzulegen.

b) In Verhinderung des 1. Kassiers übernimmt der stellvertretende Kassier dessen Aufgaben.

(3a) Der Wart für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und die in diesem Zusammenhang entstehenden Zuwendungen an den Verein, verantwortlich.

b) Über die Verwendung dieser Zuwendungen entscheidet der Wart für Öffentlichkeitsarbeit selbständig aufgrund einer allgemeinen Anweisung, die vom Turnrat zu erlassen ist.

c) Eine Verpflichtung des Vereins kann der Wart für Öffentlichkeitsarbeit ohne Zustimmung des Vorstandes nicht begründen.

d) Der Wart für Öffentlichkeitsarbeit hat über seine Tätigkeit dem Verein gegenüber Rechnung abzulegen.

(4a) Dem 1. Schriftführer obliegt, die Niederschrift über die Sitzungen und Versammlungen des Vereins ordnungsgemäß abzufassen.

b) Bei Verhinderung des 1. Schriftführers übernimmt der stellvertretende Schriftführer dessen Aufgaben.

(5) Der Turnwart, der Leiter der Versehrten-Sportgruppe, der Leiter der Handballabteilung, der Kegelwart und der Leiter des Vergnügungsausschusses haben den in ihren Bereich fallenden Sportbetrieb und die entsprechenden Veranstaltungen zu leiten.

(6) Die jeweiligen Ausschüsse stehen den oben Angegebenen bei allen Angelegenheiten zu beratend zur Seite .

(7) Entscheidungen, die dem Turnrat zum Beschluss vorgelegt werden, erfordern eine 2/3 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(8a) Über sämtliche Sitzungen des Turnrats sind Niederschriften anzufertigen.

b) Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

(2) Dem 1. Vorsitzenden steht es außerdem frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(3a) Der 1. Vorsitzende ist auch verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Turnrat solches beschließt oder wenn wenigstens ¼ der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragt.

b) Der 1. Vorsitzende ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

(4) Damit eine Mitgliederversammlung beschlussfähig wird, muss sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Zeitungsinserat oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt und Aushang im Vereinskasten mindestens 14 Tage vorher veröffentlicht werden.

(5) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt:

a) die Genehmigung der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden

b) die Genehmigung des Jahresberichtes des 1. Kassiers

c) die Entlastung des Vorstandes und des 1 .Kassiers

d) die Genehmigung einer Neufassung der bestehenden Satzung oder Satzungsänderungen

e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit

f) über Anträge

g) die Auflösung des Vereins

h) Wahlen der Vorstandschaft und des Turnrats

(7) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(10) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Stimmenmehrheit von ¾ aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(12a) Gewählt wird mittels Stimmzettel oder auf Antrag und Zustimmung der Versammlung mit Handaufheben durch einfache Mehrheit der Mitglieder.

b) Wenn bei Wahlen des Vorstandes Stimmengleichheit herrscht, so findet unter den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(13) Wird für eine Funktion nur noch ein Vorschlag eingebracht, so kann die Wahl gleich durch Handaufheben erfolgen.

## § 12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss handelt im Sinne der Vereinssatzung des TVO und der Jugendordnung des BLSV.

§ 13 Fusion

Bei einer Fusion ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung einzuberufen und eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1a) Der Verein wird aufgelöst, wenn durch Mehrheit von ¾ aller anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen wird und mindestens ¾ aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung der erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

c) Zur Auflösung des Verein ist dann die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Marktredwitz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

TVO
Turnverein Oberredwitz
1897 e. V.
Marktredwitz

Adolf König, 1. Vorsitzender

Volker Evert, 2. Vorsitzender